



Elternbeitragsordnung

Der ‚Arbeitskreis Waldorfschule Hof e.V.’ mit Sitz in Hof ist als besonders förderungswürdig und gemeinnützig anerkannt. Der Verein ist Rechts- und Wirtschaftsträger der Freien Waldorfschule Hof und fördert ideelle Bestrebungen im Sinne der Schule.

Als Rechts- und Wirtschaftsträger dieser pädagogischen Einrichtung ist er selbstlos tätig. Der Verein ist zur Erhebung von Beiträgen und Schulgeld sowie zur Entgegennahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen berechtigt.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ist es erforderlich, Elternbeiträge zur Deckung des Betriebskostendefizits zu erheben. Dieses Defizit entsteht als Differenz zwischen der staatlichen Förderung und den tatsächlichen Kosten des Schulbetriebes. Die Eltern verpflichten sich mit Abschluss des Schulvertrages zur Zahlung der Beiträge nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

Ein eventueller Anspruch auf Schulgeldersatz ab Klasse 5 (Gymnasialteil der Schule) durch staatliche Stellen wird im Rahmen des Schulvertrages an die Schule abgetreten. Dadurch ist die ab der Klasse 5 notwendige Anpassung des Beitrages auf die Erfordernisse der Gymnasialschulzeit abgegolten.

Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Verfahrens. Die Beitragshöhe ist aus der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung ersichtlich.

Die Elternbeiträge werden im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.

Die Beiträge können nach derzeitiger Rechtslage im Rahmen der Einkommensteuererklärung anteilig als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

1. Elternbeiträge

1.1 Schulgeld (monatlicher Beitrag zur Deckung des Haushalts)

Der Bestand der Schule ist mit der Bereitschaft der Eltern verbunden, die Aufwendungen für Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder für so wichtig zu halten, dass sie unter den Bedürfnissen der privaten Lebensführung eine vorrangige Bewertung erhalten.

Im Rahmen seiner wirtschaftlichen Verantwortung für die Schule legt der Vorstand jährlich, rechtzeitig zum Beginn des Wirtschaftsjahres (=Kalenderjahr) das **Schulgeld** fest. Das Schulgeld ist der Beitrag, der durchschnittlich für alle Schüler zu zahlen ist, damit das Betriebskostendefizit der voll ausgebauten und voll geförderten Schule gedeckt ist).

Das Schulgeld ist nach Anzahl der pro Familie eingeschulten Kinder gestaffelt.

Das Schulgeld ist als Mindestbeitrag zu verstehen.

1.2 Förderbeitrag

Im Sinne einer gelebten Solidargemeinschaft sind Elternhäuser mit höherem Einkommen aufgefordert, mit einem am Einkommen orientierten Förderbeitrag einen entsprechend höheren Anteil der Schule zu tragen. Als Orientierungsgröße schlägt die Freie Waldorfschule Hof 5% des Bruttoeinkommens der Eltern für das erste Kind (Staffelung analog Schulgeld) vor.

Durch die Bereitschaft einkommensstärkerer Familien, einen solchen Förderbeitrag zu bezahlen, erhalten Familien mit geringerem Einkommen im Rahmen klar gefasster Regelungen (Punkte 2 und 3) durch Ermäßigung die Möglichkeit, ihre Kinder in der Freien Waldorfschule Hof einzuschulen.

2. Ermäßigung

Die Freie Waldorfschule Hof ist auf einen finanziellen Beitrag der Eltern angewiesen und kommt dabei satzungsgemäß Familien, die diesen Beitrag nicht leisten können, im Sinne einer gelebten Solidargemeinschaft entgegen.

Damit der Bestand der Schule langfristig gesichert ist, muss jeder Euro, der einer Familie erlassen wird, von der Gemeinschaft, d.h. von anderen Familien getragen werden. Deshalb geht der Vorstand sehr sorgsam mit Ermäßigungen des Schulgeldes um. Und deshalb erwartet die Schulgemeinschaft, dass jede Familie langfristig bereit ist, den ihr möglichen Beitrag einzubringen.

Basis für die Entscheidung einer Ermäßigung des Schulgeldes und damit einer Beurteilung der finanziellen Belastbarkeit der einzelnen Familien sind angemessene Werte, die sich an durchschnittlichen Kosten der Lebenshaltung und der Wohnsituation in der Region orientieren.

Wird im Rahmen eines schriftlichen Antrages die Bitte auf eine Schulgeldermäßigung gestellt, entscheidet der Vorstand unter Nachweis des Einkommens in einem persönlichen Gespräch über die Höhe der Ermäßigung.

Ermäßigungsvereinbarungen werden für maximal ein Jahr getroffen. Eine erneute Ermäßigung kann auf Antrag gewährt werden.

Der Ablauftermin der Ermäßigungsvereinbarung ist der 31.07. des aktuellen Schuljahres. Erfolgt kein Antrag auf Verlängerung bis 30.04. des aktuellen Schuljahres, wird das Schulgeld ab 01.08. des kommenden Schuljahres auf den Mindestbeitrag angehoben.

3. Ermittlung und Fälligkeit der Ermäßigungsbeiträge

a) Grundsätzlich wird das Haushaltseinkommen zugrunde gelegt. Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt.

b) Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Finanzanlagen

- Sonstige Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Bezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z.B.: Renten, Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld), Kindes- und Ehegattenunterhalt, Einnahmen nach dem SGB II oder SGB XII, Leistungen nach anderen Sozialgesetzen.

- Von den Einkünften sind Ausgaben für die privaten Kranken- und Pflegeversicherung, die Einkommenssteuer, die Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag und nachweisbare gesetzliche oder freiwillige Zahlungen zur Rentenversicherung oder sonstigen Altersvorsorge abzuziehen.

Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind die Lohn- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag und der Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung abzuziehen.

Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens durch nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen ist möglich. Andere negative Einkünfte werden nicht berücksichtigt.

- Bei Einkünften, für die noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme, Überschussrechnung oder kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist im ersten Jahr der Tätigkeit von einer Einkommensselbstschätzung auszugehen. Für diesen Fall wird die Beitragsermäßigung vorläufig festgesetzt.
- Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt im Aufnahmeverfahren durch den Vorstand oder dessen Bevollmächtigte. Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind ohne Aufforderung umgehend nachzuweisen. Eine Neueinstufung kann rückwirkend erfolgen.

4. Hinweise

Schulvertragsgespräche sowie Gespräche über eine Ermäßigung des Beitrages werden durch Mitglieder des Vorstandes oder dessen Beauftragte (Beitragskreis) geführt.

Sämtliche im Rahmen der Gespräche gewonnenen Informationen werden streng vertraulich behandelt.

In begründeten Einzelfallentscheidungen darf der Vorstand von der Beitragsordnung abweichen.

Der Betrag wird zum Anfang eines jeden Monats für den laufenden Monat per Lastschrift eingezogen; andere Zahlungsweisen sind in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Absprache.

Änderungen des Schulgeldes werden als Anlage zum Schulvertrag festgelegt.

Anlage 1 zur Elternbeitragsordnung

Schulgeld (Mindestbeitrag) ab 01.09.2025

Anzahl Kinder pro Familie	Gesamt
1	249,00 €
2	379,00 €
3	448,00 €
4	471,00 €
5	495,00 €